

Herzlich Willkommen

zur Informationsveranstaltung zur
Kommunalen Wärmeplanung
für Telgte & Ostbevern

24.06.2024

Agenda

Einführung in die Kommunale Wärmeplanung – Was ist das überhaupt?

Optionen zum Heizungstausch – Was ist ein Wärmenetz und wie funktioniert eine Wärmepumpe?

§ 71 GEG am Beispiel eines Einfamilienhauses – Welche Fristen und Pflichten sind zu beachten?

Fördermittel und Beratungsstellen – Wie bekomme ich finanzielle und beratende Unterstützung?

Offener Austausch – Fragen, Anregungen, Diskussion

Was ist die
Kommunale Wärmeplanung
und warum wird diese erarbeitet ?

Die Kommunale Wärmeplanung ist...

... ein **Konzept** zum Umbau des Wärmesektors ...

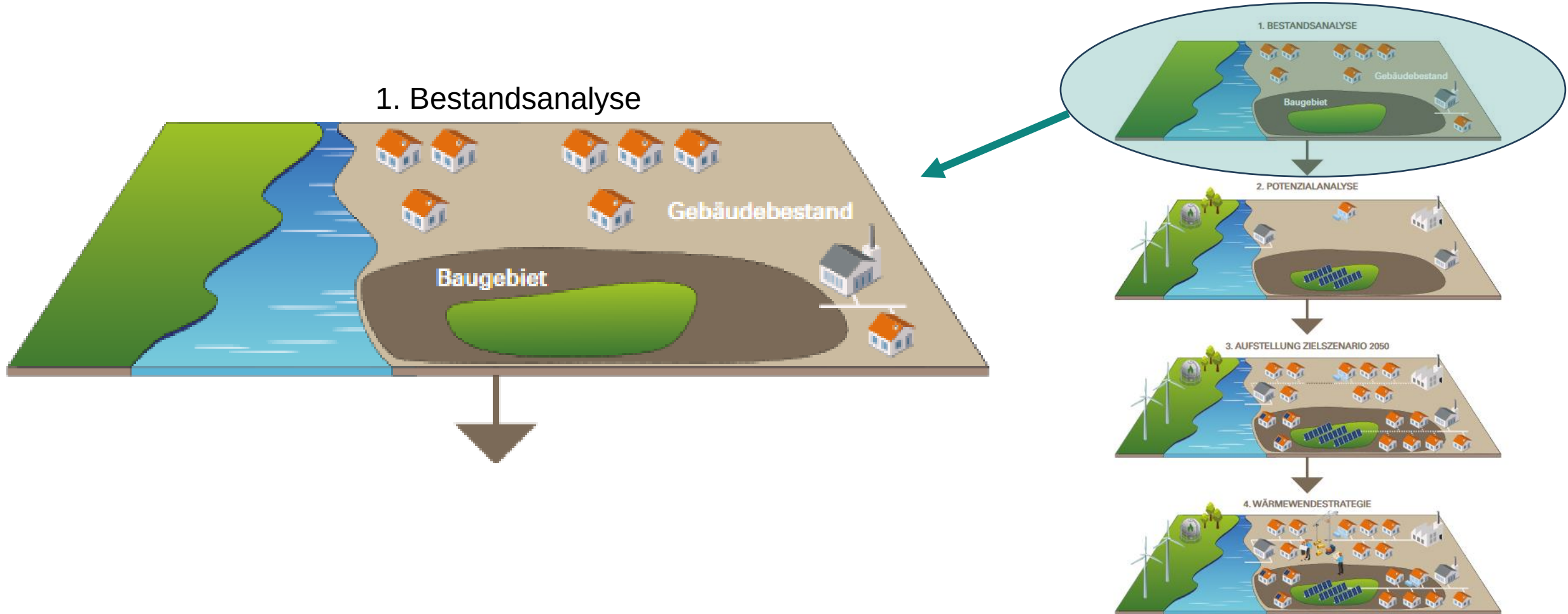
... auf eine **unabhängige** Versorgung ...

... mit **erneuerbaren Energien!**



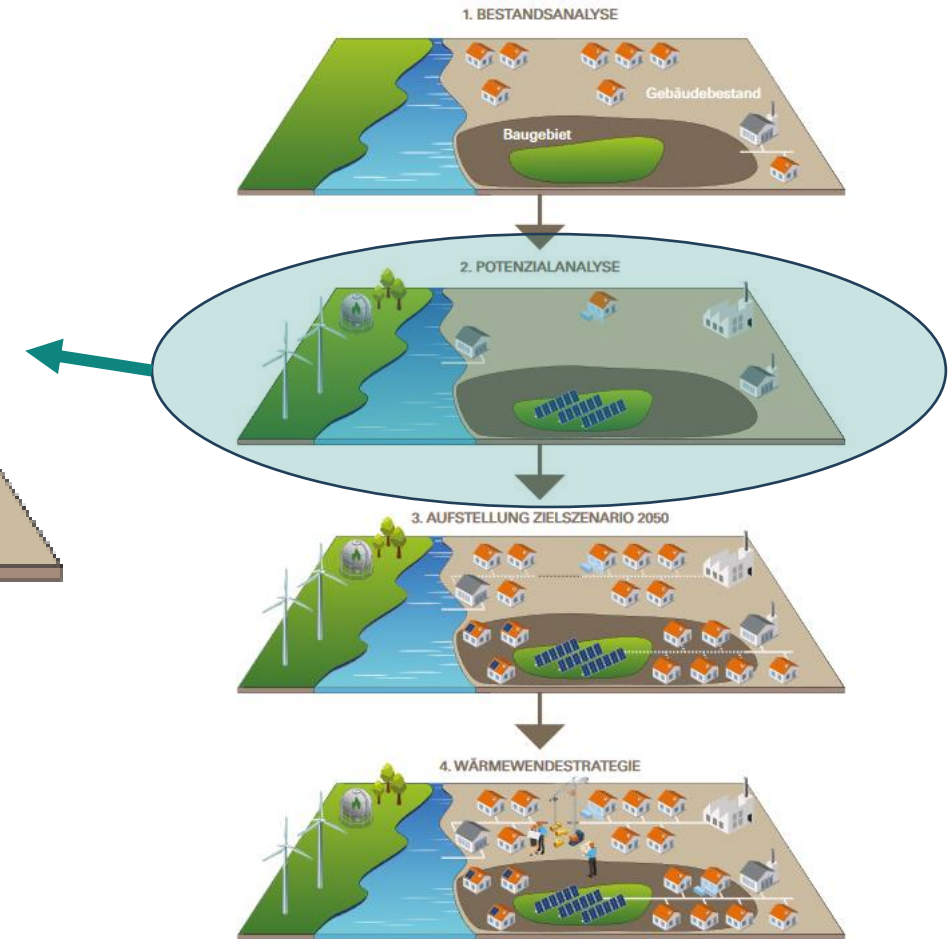
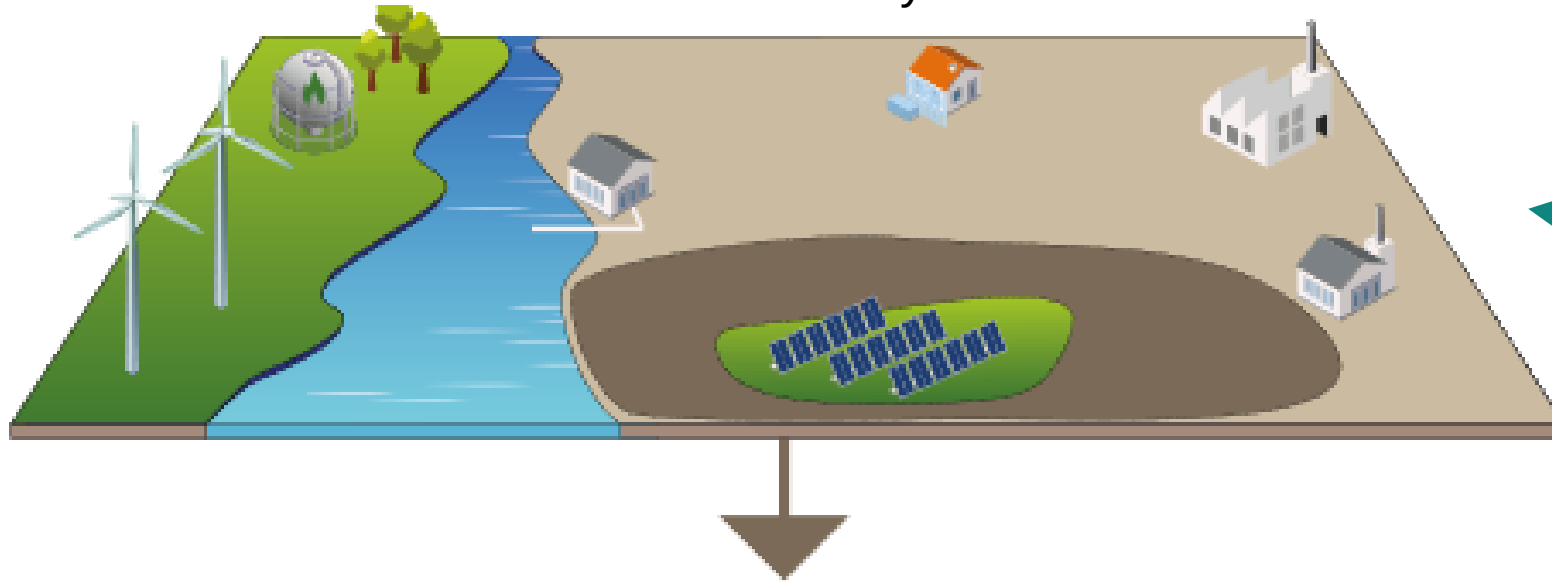
Informationsveranstaltung zum Kommunalen Wärmeplan Telgte & Ostbevern

Kommunale Wärmeplanung – Was ist das überhaupt?



Kommunale Wärmeplanung – Was ist das überhaupt?

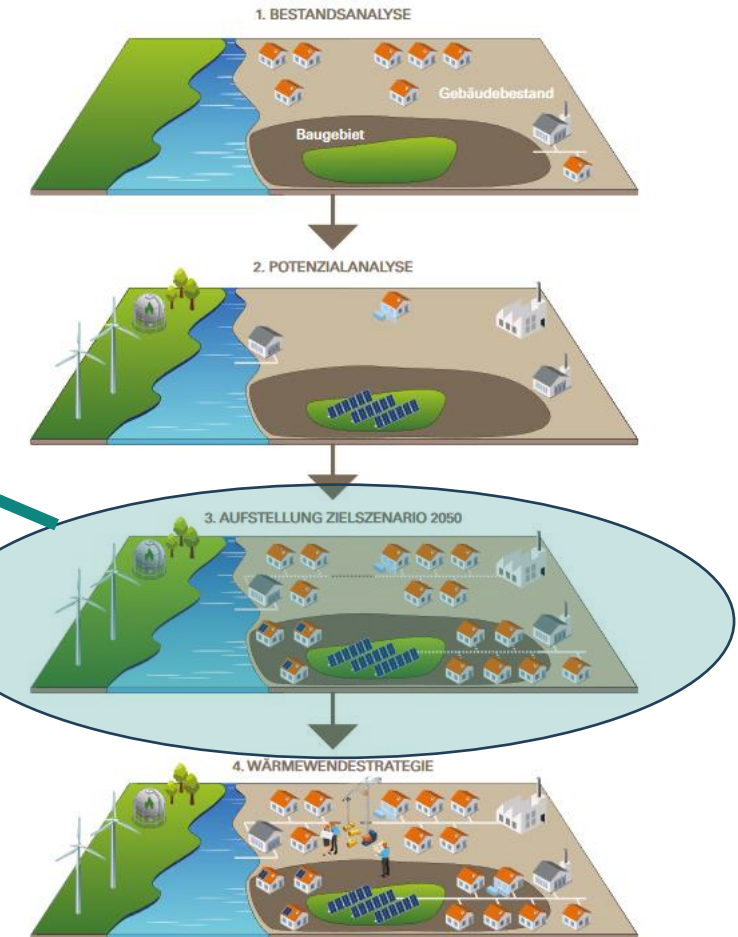
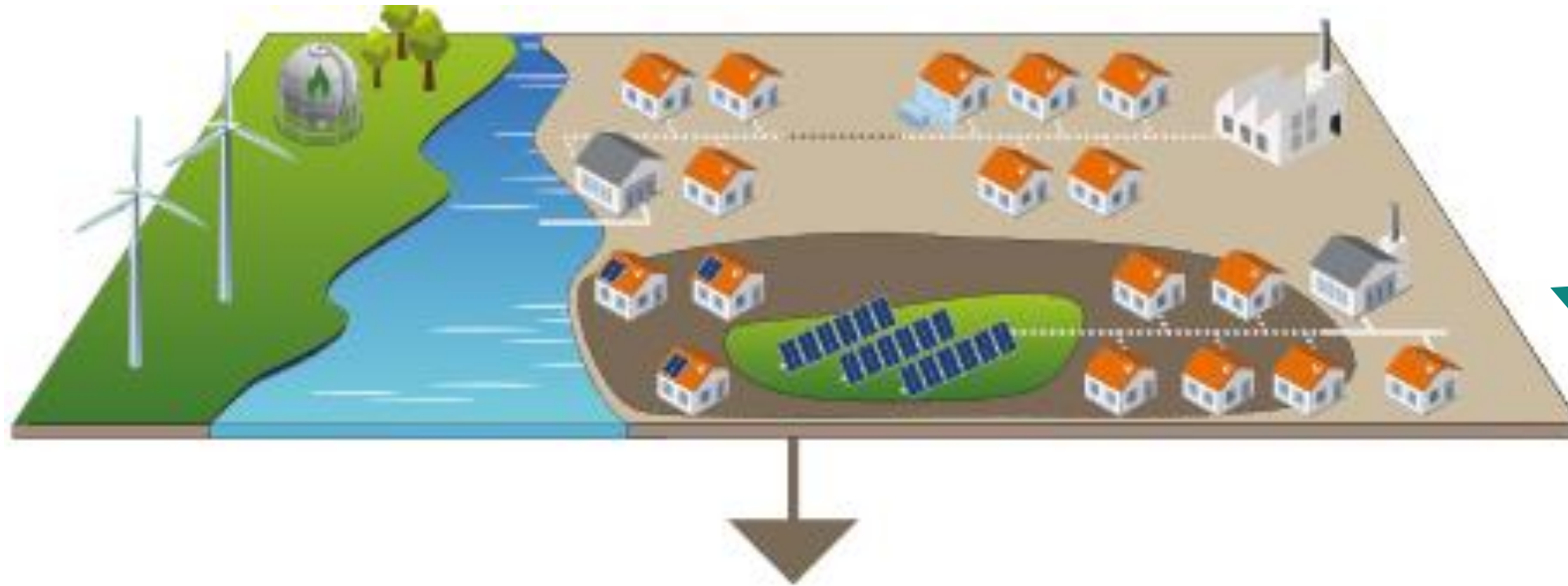
2. Potenzialanalyse



Informationsveranstaltung zum Kommunalen Wärmeplan Telgte & Ostbevern

Kommunale Wärmeplanung – Was ist das überhaupt?

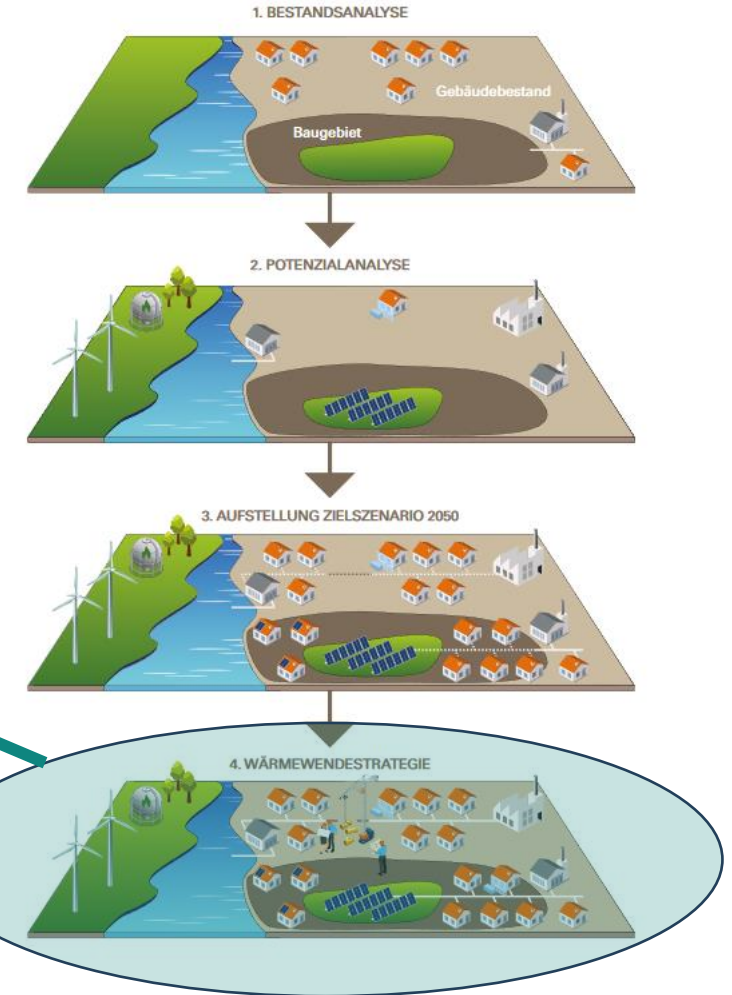
3. Aufstellen eines Zielszenarios 2045



Informationsveranstaltung zum Kommunalen Wärmeplan Telgte & Ostbevern

Kommunale Wärmeplanung – Was ist das überhaupt?

4. Wärmewendestrategie



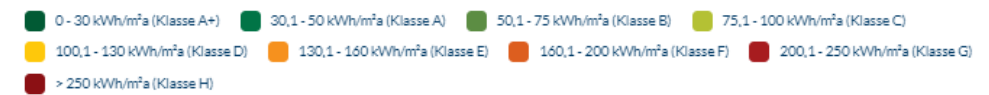
Bestandsanalyse – Wie sieht das konkret aus?

Analyse

- Hoher Wärmebedarf
- Hauptsächlich Gas als Energieträger (~ 82%)
- Hoher Anteil an altem Gebäudebestand

Was leiten wir daraus ab?

1. Bedarf muss gesenkt werden → Ihre Hilfe wird benötigt
 - Zum Beispiel durch Änderung des Nutzerverhaltens
 - Gebäudesanierung
 - Anlagenoptimierung
2. Wärmeversorgung muss umgestellt werden, z.B.
 - Wärmepumpe
 - Anschluss an ein Wärmenetz



Kommunale Wärmeplanung – Ein langfristiger Prozess

Die Kommunale Wärmeplanung bietet

- ✓ ... einen Fahrplan zur Transformation des Versorgungssystems
- ✓ ... eine Orientierung über die zukünftige Wärmeversorgung
- ✓ ... eine Grundlage zur Investitionsentscheidung
- ✓ ... eine Hilfestellung für weitere Schritte beim Ausbau der Infrastruktur

Um die Transformation zu schaffen, braucht die Gemeinde Ostbevern

- ... Akteure, die Maßnahmen (z.B. ein Wärmenetz) umsetzen
 - Stadtwerke Ostmünsterland
 - Bürgerinitiativen

- ... Personal zur Beratung und Unterstützung
 - z.B. zur Beschaffung von Fördermitteln für Sanierungsmaßnahmen
 - Mitarbeiter der Gemeinde
 - Engagierte Bürger

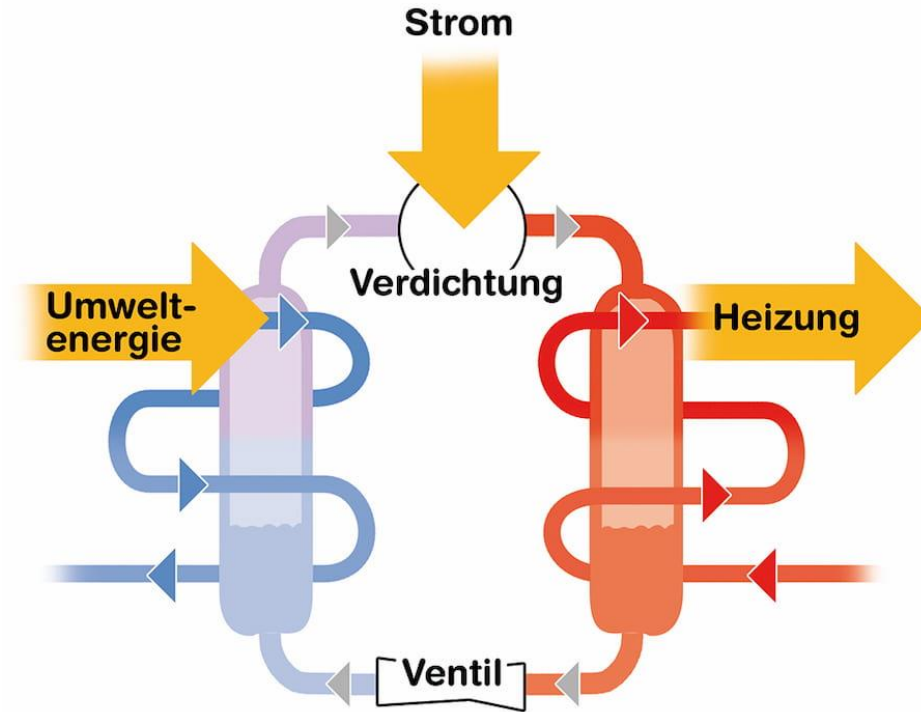
Welche Optionen gibt es beim Heizungstausch ?

Wärmepumpe

- ✓ Wie funktioniert die Wärmepumpe?
- ✓ Welche Energiequellen gibt es?
- ✓ Wie gestaltet sich der Wärmepreis?
- ✓ Diskussion zur Wärmepumpe

Einführung in die Wärmepumpe

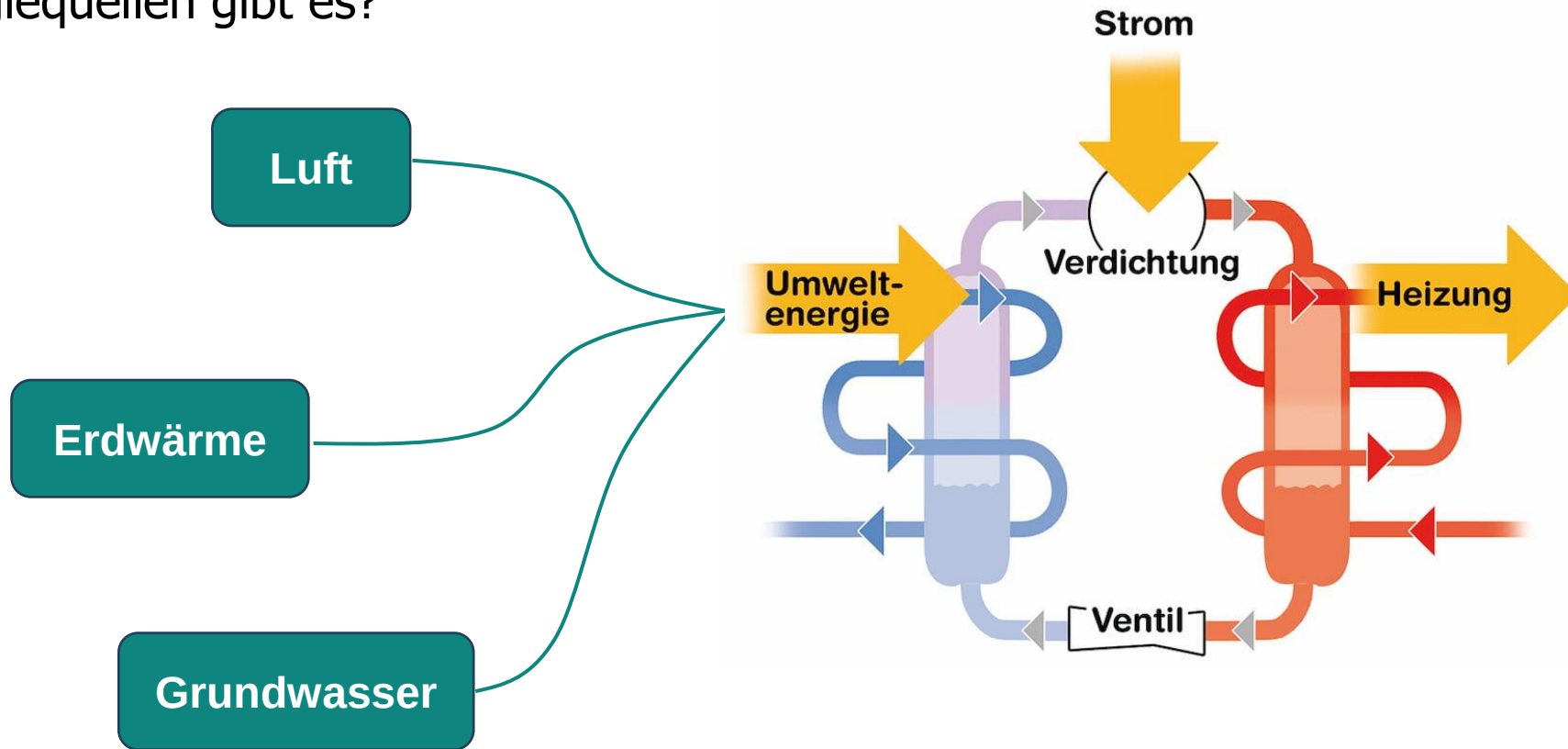
- Wie funktioniert eine Wärmepumpe?



Quelle: www.sanier.de

Einführung in die Wärmepumpe

- Welche Energiequellen gibt es?



Quelle: www.sanier.de

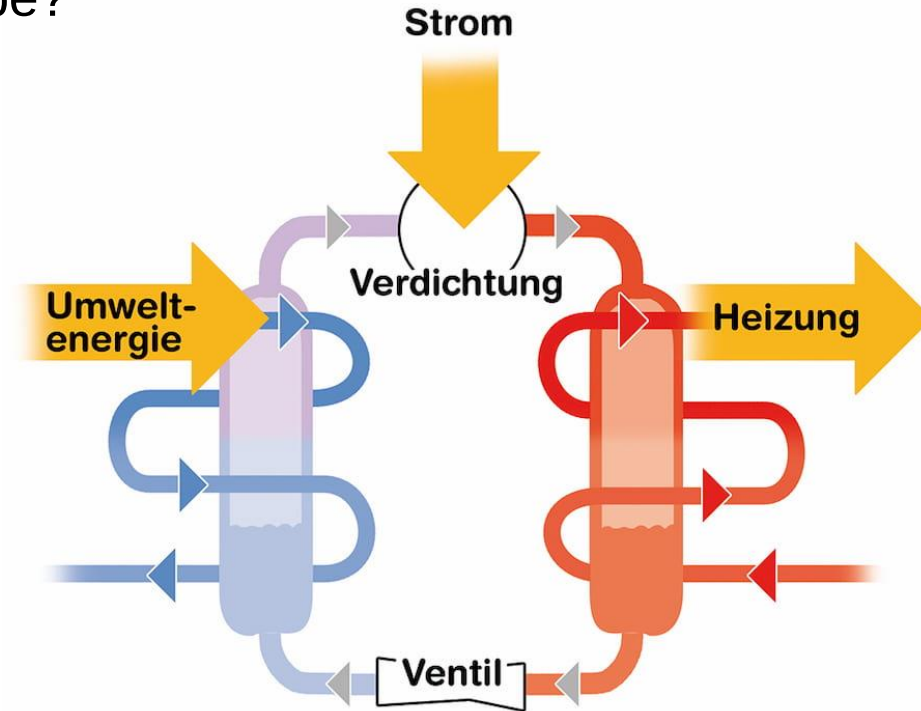
Einführung in die Wärmepumpe

- Wie hoch sind die Kosten für eine Wärmepumpe?

Je **größer** der Anteil an **Umweltenergie**

desto **geringer** ist der Anteil an **Strom**

da die **Heizung** gleich bleibt.



→ Je **effizienter** die **Umweltenergie**, und umso **effizienter** das **Heizsystem** desto **günstiger** ist die **Wärme**.

Dabei kann der Wirkungsgrad bis zu 500% betragen.

Wärmepumpen sind nur im Neubau sinnvoll!

→ **Nein**, mittlerweile gibt auch effiziente Wärmepumpen, die höhere Temperaturen bereitstellen können. Im Altbau kann eine einfache Modernisierung der Heizkörper (keine Fußbodenheizung!) einen wirtschaftlichen Betrieb ermöglichen.

Das Stromnetz ist nicht belastbar!

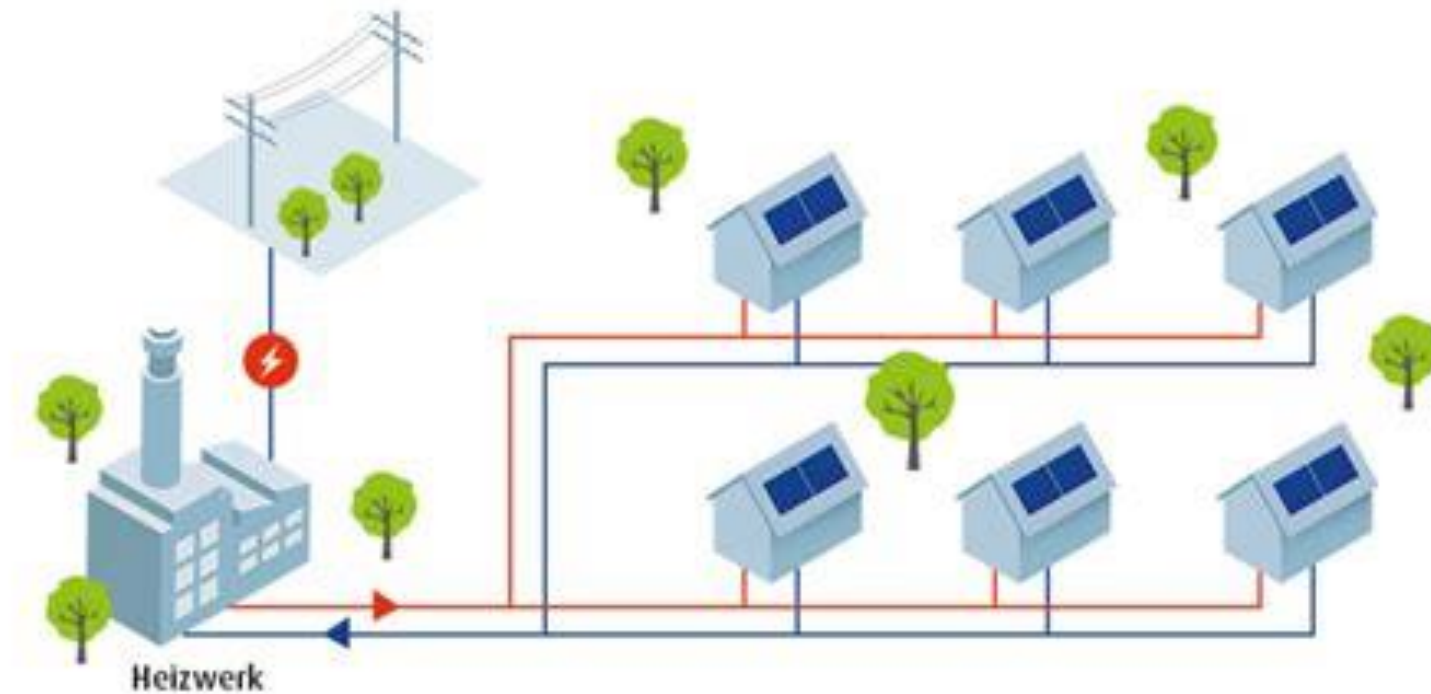
→ Dem Stromnetzbetreiber ist bewusst, dass bei einem erhöhten Anteil an Wärmepumpen, Photovoltaikanlagen, E-Fahrzeugen, etc. der Ausbau des Stromnetzes erfolgen muss.

Wärmenetz

- ✓ Was ist ein Wärmenetz?
- ✓ Welche Möglichkeiten zur Wärmeerzeugung mit erneuerbaren Energien gibt es?
- ✓ Was bedeutet der Bau eines Wärmenetzes?
- ✓ Welche Schritte sind nötig, damit ein Wärmenetz gebaut werden kann?
- ✓ Diskussion zum Thema Wärmenetz

Einführung in das Thema „Nahwärme“

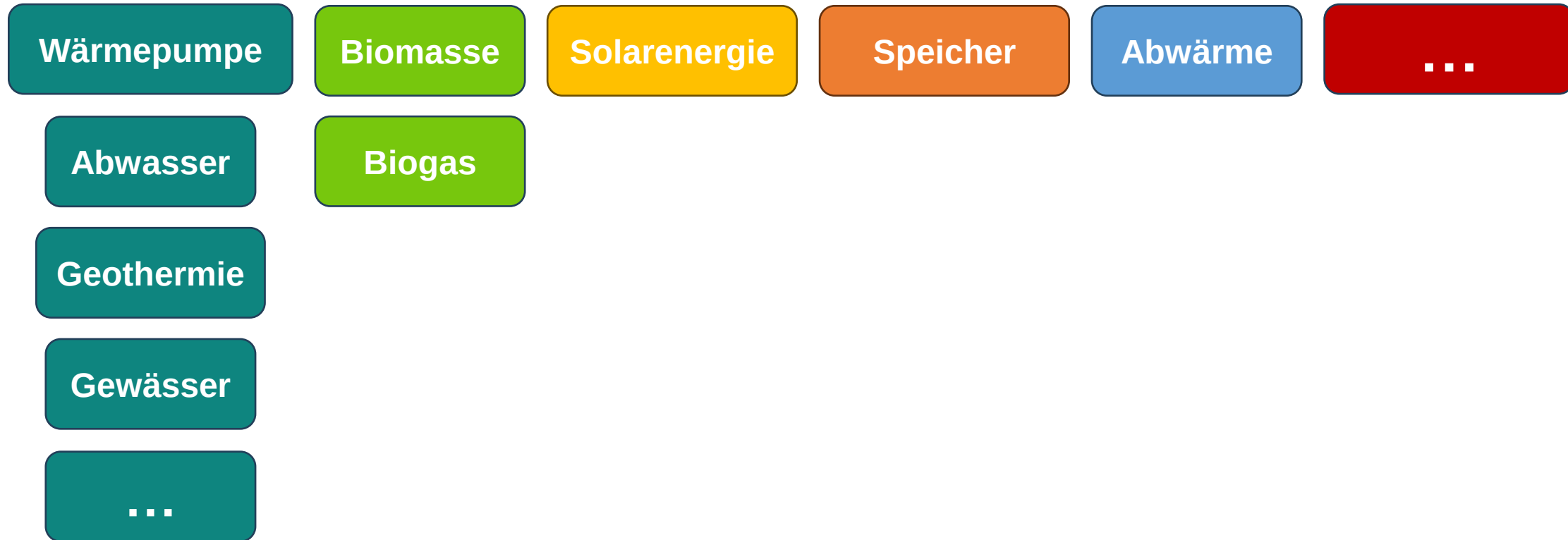
- Was ist ein Wärmenetz?



Quelle: www.evo-ag.de

Einführung in das Thema „Nahwärme“

- Wärmeerzeugung – eine Vielzahl an Möglichkeiten!



Quelle: www.sanier.de

Einführung in das Thema „Nahwärme“

- Was bedeutet der Bau der Nahwärme für mich?



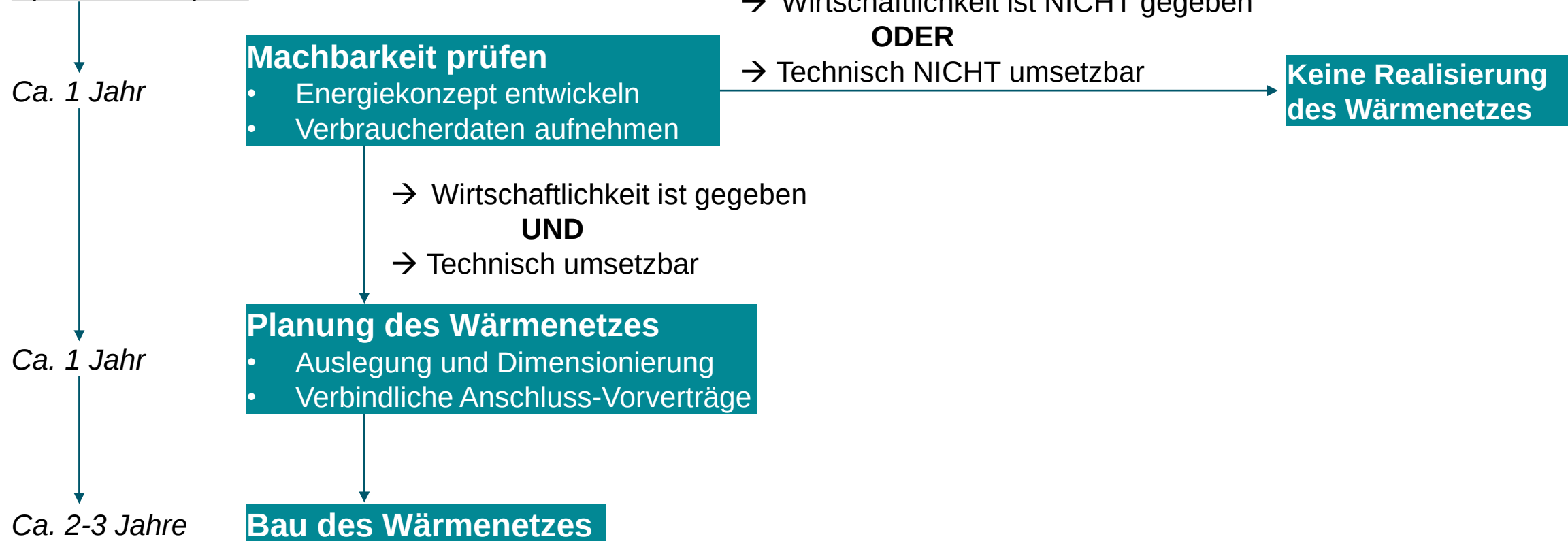
Quelle: www.geo-energie-ostalb.de



Einführung in das Thema „Nahwärme“

- Welche Schritte sind für den Bau eines Wärmenetzes nötig?

Optimaler Zeitplan



Welche Vorteile hat der Anschluss an ein Wärmenetz?

- ✓ „Rund-um-Sorglos-Paket“ → der Betreiber kümmert sich um den Betrieb der Heiztechnik und ist verantwortlich für Störungen, Brennstoffbeschaffung, Abrechnung
- ✓ Investitionsrisiko liegt beim Investor bzw. Betreiber
- ✓ Einfache Pflichterfüllung der 65% erneuerbare Energien-Regel

Kann der Betreiber beliebig agieren?

- Der Betreiber muss sich an die AVBFernwärmeV halten! Darin geregelt ist zum Beispiel die Preisanpassung (Stichwort: Warmmietenneutralität)
- Der Betreiber muss die zugesicherten Rahmenparameter wie Temperatur und Wärmemenge liefern!
→ **Der Betreiber kann nicht beliebig agieren**

Ich bin bei der Wärmeversorgung abhängig vom Versorger!

→ Ja, aber gleiches gilt z.B. für Netzbetreiber, Wasserversorgung

Der Wärmepreis ist höher als mein alter Gaspreis!

→ Das liegt an der Preisbildung des Wärmepreises. Hier fließen sämtliche Kosten ein (Kapitalkosten, Rückstellungen, Betriebskosten, Abrechnung, Versicherung, Wartung & Instandhaltung, etc.). Der Gaspreis ist der reine Brennstoffpreis.

Mittwoch, 19. Juni 2024

STADTWERKE
OSTMÜNSTERLAND

ELLEN BAUMHÖFER
ALTERNATIVE ENERGIEEN | ENERGIEEFFIZIENZ

HEIZUNGSTAUSCH NACH GEG

GRUNDSÄTZLICHES ZUM TAUSCH

§71 Abs. 1 S. 1, §71 Abs. 2 GEG

„Eine Heizungsanlage darf zum Zweck der Inbetriebnahme in einem Gebäude nur eingebaut oder aufgestellt werden, wenn sie mindestens 65 Prozent der mit der Anlage bereitgestellten Wärme mit erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme nach Maßgabe der Absätze 4 bis 6 sowie der §§ 71b bis 71h erzeugt.“[...]

„Die Einhaltung der Anforderungen des Absatzes 1 in Verbindung mit den §§ 71b bis 71h ist auf Grundlage von Berechnungen nach der DIN V 18599: 2018-09* durch eine nach § 88 berechnungsberechtigte Person vor Inbetriebnahme nachzuweisen. Der Nachweis ist von dem Eigentümer und von dem Aussteller mindestens zehn Jahre aufzubewahren und der nach Landesrecht zuständigen Behörde sowie dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf Verlangen vorzulegen.“

- **Funktionierende Heizungen dürfen weiterlaufen und repariert werden**
- **Wenn neu, dann 65% EE + Nachweisberechnung über 10 Jahre, Ausnahmen folgen**
- **Betriebsverbot 30 Jahre alter Kessel, falls kein Niedertemperatur oder Brennwerttechnik**

HEIZUNGSEINBAU MÖGLICHKEITEN §71 ABS. 1 S. 1

1. Hausübergabestation zum Anschluss an ein Wärmenetz
2. elektrisch angetriebene Wärmepumpe
3. Stromdirektheizung
4. solarthermische Anlage
5. Heizungsanlage zur Nutzung von Biomasse oder grünem oder blauem Wasserstoff einschließlich daraus hergestellter Derivate. Pellets sind demnach ebenfalls erlaubt (s. §71g GEG; es gilt die „Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen“)
6. Wärmepumpen-Hybridheizung bestehend aus einer elektrisch angetriebenen Wärmepumpe in Kombination mit einer Gas-, Biomasse- oder Flüssigbrennstofffeuerung
7. Solarthermie-Hybridheizung

→ **Wird der Bedarf vollständig gedeckt, bedarf es keinen extra Nachweis**

AUSNAHMEN UND ÜBERGANGSREGELUNGEN GEG

Ohne bzw. vor KWP: §71 Abs. 9 und §71 Abs. 11

- ➔ Es dürfen ab 2024 konventionelle Öl und Gasheizungen eingebaut werden. Sofern noch keine Ausweisung der KWP gilt. Allerdings ist hier zu beachten, dass diese Heizungen ab 2029 zu 15% über Biomasse und / oder grünem oder blauen Wasserstoff versorgt werden müssen.
- ➔ Solche Heizungen dürfen erst nach vorheriger Beratung durch fachkundige Personen eingebaut werden, die auf mögliche Unwirtschaftlichkeit hinweist.
- ➔ Die Stadtwerke Ostmünsterland kann, wie die meisten Netzbetreiber auch, zum aktuellen Zeitpunkt keine Gewährleistung für die Beimischung von EE-Gasen aussprechen.
- ➔ Das würde bedeuten, dass bei einer Quote von unter 15% die Vorgaben des GEG nicht erfüllt werden und solche eingebauten Heizungen wieder zu 2029 ausgetauscht werden müssten.

REGELUNG NACH KWP §71 ABS. 8

- ➔ Die KWP verkürzt für diejenigen Gebiete den oben genannten Zeitraum gem. Abs 9 „bis zum 30. Juni 2028“ und löst die Vorgabe nach Abs. 1 dann aus, wenn Gebiete als Wärme- oder Wasserstoffnetz ausgewiesen werden.
- ➔ Wichtig: Es gilt die Ausweisung der Netze und nicht das bloße Vorliegen eines Wärmeplans
- ➔ Nach Landesrecht zuständige Stelle: §33 Abs. 1 WPG (Wärmeplanungsgesetz): *„Die Landesregierungen werden ermächtigt, die Pflicht zur Erstellung eines Wärmeplans nach § 4 Absatz 1 und zur Erfüllung der Aufgaben nach Teil 2 dieses Gesetzes durch Rechtsverordnung auf Gemeinden, Gemeindeverbände oder sonstige Rechtsträger in ihrem Hoheitsgebiet zu übertragen und sie damit als planungsverantwortliche Stellen zu bestimmen.“*

ÜBERGANGSFRISTEN NACH KWP §71I

- ➔ Nach dem 30. Juni 2028 bzw. nach dem Zeitpunkt, an dem ein Wasserstoff- oder Wärmenetz ausgewiesen wird, gilt eine Übergangsfrist von 5 Jahren, ohne die Vorgaben aus §71 Abs. 1 zu berücksichtigen
- ➔ Bei einem mehrfachen Heizungstausch verlängert sich die Frist nicht sondern richtet sich nach dem erstmaligen Zeitpunkt
- ➔ Hier gilt die 15% Beimischung EE nicht.

HOHE AUFLAGEN FÜR ÜBERGANGFRISTEN BEI WÄRME- UND WASSERSTOFFNETZEN §71J ABS. 1 & §71 K ABS. 1

- ➔ Zwar dürfen Gas- und Ölheizungen zur Überbrückung eingebaut werden, wenn ein Wärmenetz geplant ist, es gelten jedoch strenge Auflagen .
- ➔ Dazu müssen Verträge abgeschlossen werden, auf dessen Basis das Netz innerhalb der nächsten 10 Jahre in Betrieb genommen wird. Zusätzlich muss durch den Netzbetreiber ein Dekarbonisierungsfahrplan der Behörde vorgelegt werden. Der Netzbetreiber würde eine Verpflichtung eingehen, die dem Gebäudeeigentümer eine Entschädigung zuspricht, falls das Netz nicht entsteht, sofern der Netzbetreiber dies zur vertreten hat.
- ➔ Eine Gasheizung, die umrüstbar auf 100% Wasserstoff ist darf vorerst uneingeschränkt betrieben werden, wenn das Gebiet als Wasserstoffnetzausbauggebiet ausgewiesen ist, welches ab 2045 vollständig über Wasserstoff versorgt. Darüber hinaus muss der Netzbetreiber einen verbindlichen Fahrplan erstellen. Näheres dazu wird im Gesetzestext erörtert.
- ➔ Es ist nicht ratsam sich auf einer umrüstbaren Gasheizung „auszuruhen“ sofern kein Netz ausgewiesen ist.

FAZIT GEG

Allgemein ist zu beachten, dass das GEG 2024 im Jahre 2024 in Kraft tritt, egal ob mit oder ohne KWP. Die KWP würde lediglich geänderte Fristen auslösen und das auch nur, wenn die Ausweisung der Gebiete durch die zuständige Behörde beschlossen werden würde. Das bloße Vorliegen des Plans löst weder das GEG 2024 aus noch verschlechtert es irgendeine Position.

ENTSCHEIDUNGSPFAD I

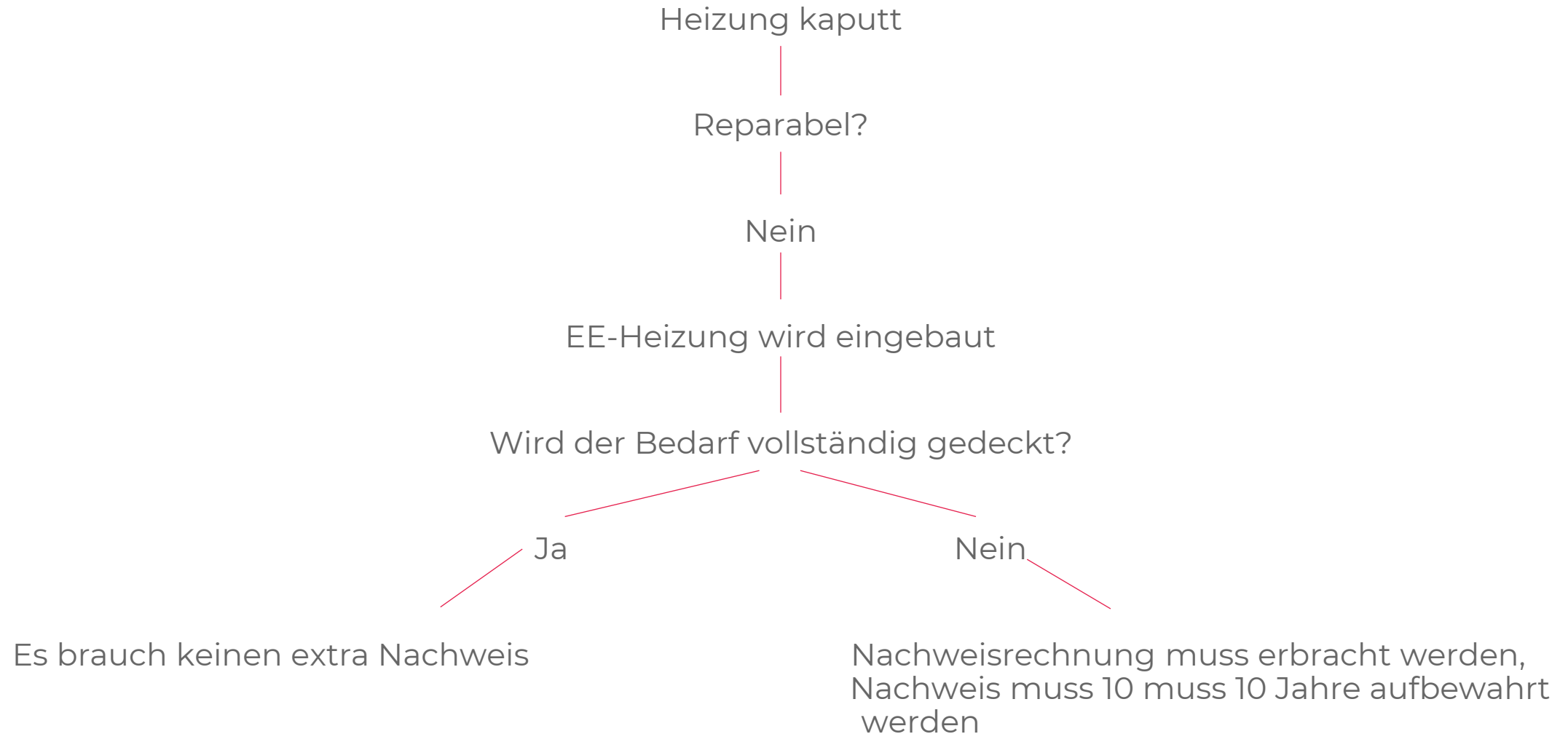
Heizung kaputt

Reparabel?

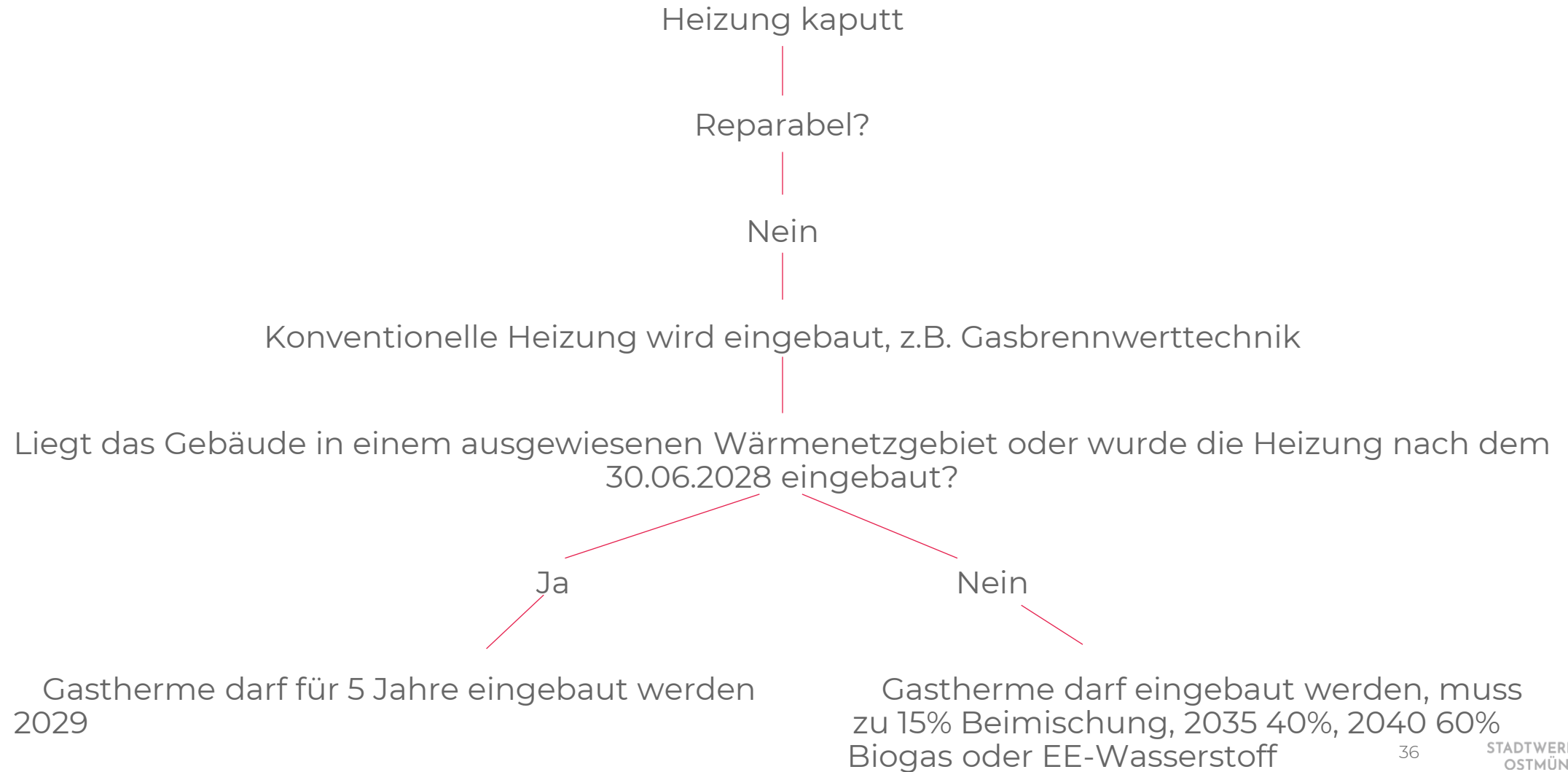
Ja

Heizung darf ohne Auflagen bis 2045 weiterbetrieben werden

ENTSCHEIDUNGSPFAD II



ENTSCHEIDUNGSPFAD III



FÖRDERUNG HEIZUNGSTAUSCH

Einzelmaßnahmen	Grundförderung	Effizienz- bonus	Klima- geschwindig- keitsbonus	Einkommens- bonus
Solarthermische Anlagen	30 %		20 %	30 %
Biomasseheizungen	30 %		20 %	30 %
Wärmepumpen	30 %	5 %	20 %	30 %
Brennstoffzellenheizung	30 %		20 %	30 %
Wasserstofffähige Heizung (Investitionsmehrkosten)	30 %		20 %	30 %
Innovative Heizungstechnik	30 %		20 %	30 %
Gebäudenetzanschluss	30 %		20 %	30 %
Wärmenetzanschluss	30 %		20 %	30 %

KONDITIONEN

Förderfähige Kosten:

- 30 000 Euro für die erste Wohneinheit
- jeweils 15 000 Euro für die zweite bis sechste Wohneinheit
- jeweils 8 000 Euro ab der siebten Wohneinheit

Maximal 70% als Zuschuss

- Effizienzbonus Wärmepumpe 5%: Wärmequelle Wasser, Erdreich, Abwasser oder ein natürliches Kältemittel wird eingesetzt
- Klimageschwindigkeitsbonus 20% (Achtung: weitere Auflagen für neue Biomasseheizungen):
 - funktionierende Öl-, Kohle-, Gas-Etagen-, Nachtspeicherheizung wird ausgetauscht
 - Mindestens 20 Jahre alte Gas- oder Biomasseheizung wird ausgetauscht
- Einkommensbonus 30%:
 - Haushaltsjahreseinkommen von maximal 40.000€

FÖRDERUNG DER BAFA FÜR GEBÄUDEHÜLLE UND HEIZUNGSOPTIMIERUNG

Gefördert wird unter anderem:

- Dämmung der Gebäudehülle
- Erneuerung, Ersatz oder erstmaliger Einbau von Fenstern, Außentüren und -toren
- Sommerlicher Wärmeschutz
- der hydraulische Abgleich der Heizungsanlage inklusive der Einstellung der Heizkurve
- der Austausch von Heizungspumpen sowie der Anpassung der Vorlauftemperatur und der Pumpenleistung
- die Dämmung von Rohrleitungen
- der Einbau von Flächenheizungen, von Niedertemperaturheizkörpern und von Wärmespeichern
- die Mess-, Steuer- und Regelungstechnik

Förderung in Höhe von 15%, mit individuellem Sanierungsfahrplan (iSFP) 5% Bonus

Förderfähige Kosten 30.000€ bzw. 60.000€ mit iSFP

LINKS ZU DEN FÖRDERUNGEN

- [BAFA - Sanierung Wohngebäude](#)
- [Heizungsförderung für Privatpersonen – Wohngebäude \(458\) | KfW](#)

VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT.

Kontaktdaten



Corinna Knepper

E-Mail: corinna.knepper@icm.de

Mobil: +49 159 04350868

Innovation City Management GmbH

Gleiwitzer Platz 3

46236 Bottrop



Ellen Baumhöfer

E-Mail: Ellen.Baumhoefer@so.de

Mobil +49 171 8175135

Stadtwerke Ostmünsterland GmbH & Co.KG

59302 Oelde

Impressum



Innovation City Management GmbH

Gleiwitzer Platz 3
D-46236 Bottrop

Telefon +49 2041 723 0650

info@icm.de
www.icm.de

Geschäftsführung: Michelle Kwyas, Henning Stemmer

Registergericht - Gelsenkirchen: HRB 11233

WIR MACHEN KLIMASTÄDTE